

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 336.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 15ten Februar 1816., die obere Verwaltung der Landgestüte betreffend.

Um die Verhältnisse des Oberstallmeisters in Rücksicht auf die Verwaltung der Landgestüte näher zu bestimmen, setzen Wir fest:

- 1) Dem Oberstallmeister liegt die Verwaltung und Leitung des gesammten Landgestütwesens ob.
- 2) In soweit es auf das Interesse des Landes dabei ankommt, tritt die Einwirkung des Ministers des Innern hinzu, der die allgemeinen Maaßregeln, die Einrichtungen der Landgestüte, darin zu treffende Veränderungen und dergleichen, zur Berathung des gesammten Staats-Ministerii bringt, wobei die Minister der Finanzen und des Krieges die auf ihre Wirksamkeit Bezug habenden Gegenstände wahrnehmen.
- 3) Die Etats werden vom Oberstallmeister aufgestellt, und dem Finanzminister mitgetheilt, welcher sie, unter seiner Mitunterschrift, zu Meiner Vollziehung an Sie gelangen läßt.
- 4) Alle unmittelbaren Berichte, welche der Oberstallmeister über das Gestütwesen entweder allein oder unter Mitunterschrift des Ministers des Innern an Mich erstattet, werden eben so wie die Berichte der Minister und Departements-Chefs, an Sie eingesendet, und Wir von Ihnen vorgelegt.
- 5) Die Verwaltung der Gestütgrundstücke gebührt dem Landstallmeister unter der oberen Leitung des Oberstallmeisters, dessen Beurtheilung die etwaige Berathung mit der betreffenden Regierung, vorbehalten bleibt.

Jahrgang 1816.

D

6) Die

(Ausgegeben zu Berlin, den 12ten März 1816.)